

Bekanntmachung

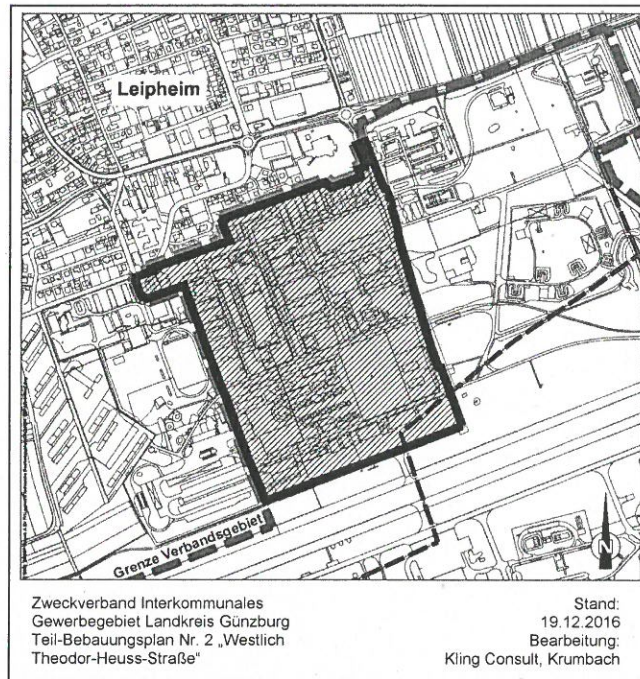
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Teil-Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich Theodor-Heuss-Straße“, 1. Änderung

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg hat mit Beschluss vom 24.05.2017 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Teil-Bebauungsplanes Nr. 2 „Westlich Theodor-Heuss-Straße“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den in nebenstehendem Plan gekennzeichneten Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 19.12.2016, redaktionell geändert am 05.05.2017. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Landkreis Günzburg
Teil-Bebauungsplan Nr. 2 „Westlich
Theodor-Heuss-Straße“

Stand:
19.12.2016
Bearbeitung:
Kling Consult, Krumbach

Der Teil-Bebauungsplans Nr. 2 „Westlich Theodor-Heuss-Straße“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg, im Gebäude des Landratsamtes Günzburg, Nebengebäude Krankenhausstraße 36, Zimmer Nr. 008, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Günzburg, den 28.08.2017

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet
Landkreis Günzburg

Hubert Hafner
Landrat Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

Christiane J.